

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2025

Nr. 2025/961

Olten: Änderungen der Tarife in Artikel 28 des Reglements über die Tarife, Preise und Gebühren der Städtischen Betriebe Olten (sbo) für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser (Tarif- und Preisreglement)

1. Ausgangslage

Am 16. Dezember 2024 ersuchte die Aare Energie AG (a.en), Olten, um Genehmigung der Änderungen der Tarife in Artikel 28 Ziffern 4, 5, 6 und 7 des Reglements über die Tarife, Preise und Gebühren der Städtischen Betriebe Olten (sbo) für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser (Tarif- und Preisreglement). Der Verwaltungsrat beschloss die Änderungen am 12. Dezember 2024.

2. Erwägungen

Die Städtischen Betriebe Olten (sbo) sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Festsetzung der Preise und Gebühren für den Bezug von Wasser fällt in die Zuständigkeit der sbo, wobei das Gemeindeparlament statutengemäss die Grundsätze zur Berechnung der Gebühren für Energie und Wasser festzulegen hat. Die Grundsätze sind in den Artikeln 3 bis 5 des Tarifreglements festgehalten und werden nicht geändert. Geändert werden die Tarife in Artikel 28 Ziffern 4, 5, 6 und 7 des Reglements.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, GG; BGS 131.1).

Die Änderungen der Tarife in Artikel 28 Ziffern 4, 5, 6 und 7 des Reglements über die Tarife, Preise und Gebühren der Städtischen Betriebe Olten (sbo) für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser (Tarif- und Preisreglement) vom 12. Dezember 2024 erweisen sich gestützt auf die summarische Prüfung durch das Bau- und Justizdepartement als rechtlich in Ordnung und können vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

3.1 Die Änderungen der Tarife in Artikel 28 Ziffern 4, 5, 6 und 7 des Reglements über die Tarife, Preise und Gebühren der Städtischen Betriebe Olten (sbo) für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser (Tarif- und Preisreglement) vom 12. Dezember 2024 werden genehmigt.

2

3.2 Die Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

3.3 Die Städtischen Betriebe Olten (sbo) haben eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Städtische Betriebe Olten (sbo), Werkhofstrasse 2, 4600 Olten

(v.d. Aare Energie AG (a.en), Werkhofstrasse 2, 4600 Olten)

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct)

Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Reglement

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement

Amt für Umwelt, mit 1 Reglement

Aare Energie AG (a.en), Werkhofstrasse 2, 4600 Olten, mit 1 Reglement und mit Rechnung

(Einschreiben)